



Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Änderung vom ... 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang 1 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Ziff. 2 Abs. 2–2^{ter}:

² Das BAKOM toleriert beim Betrieb von UKW-Sendeanlagen einen maximalen Frequenzhub von +/- 75 kHz bei einem maximalen Hubanteil von 10 Prozent im Bereich zwischen +/- 75 kHz und +/- 85 kHz sowie eine Modulationsleistung (Multiplexleistung) von maximal + 3 dB. Für Messungen dieser Parameter ist die Empfehlung ITU-R SM.1268-3 der Internationalen Fernmeldeunion² anzuwenden.

^{2bis} Die Messzeit für den Frequenzhub beträgt minimal 20 Minuten, wobei für die Spitzenwert-Ermittlung je ein Messfenster von maximal 10 Sekunden angewendet wird. Die Messmethode 1E-5 ist für die kumulative Verteilung anzuwenden.

^{2ter} Die Messzeit für die Multiplexleistung beträgt minimal 20 Minuten. Der Maximalwert wird in einem gleitenden Messfenster jede Sekunde über 60 Sekunden gemittelt. Die Messung erfolgt während der Aussendung von programmtypischen Inhalten.

II

Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

SR

¹ SR **784.401**

² Der Text dieser Empfehlungen kann unter www.itu.int eingesehen werden.

IV

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. November 2017 in Kraft.

² Die neuen Fassungen der Anhänge 1 und 2 (Ziff. II) treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

x. Oktober 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang zur Änderung vom ...
(Ziff. III)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007³

Art. 26 Abs. 1

¹ Eine Funkkonzession wird ohne Ausschreibung erteilt, wenn:

- a. gestützt auf Artikel 47 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁴ von der verfügbaren Übertragungskapazität mindestens 75 Prozent für die Verbreitung von Programmen mit oder ohne Zugangsrecht vorgesehen sind; und
- b. die Gesuchstellerin:
 1. die Vorgaben des UVEK nach Artikel 3 Absatz 2 der Rundfunkfrequenz-Richtlinien vom 22. Dezember 2010⁵ erfüllt,
 2. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann, und
 3. Gewähr bietet, dass sie den Vorgaben nach Artikel 23 Absatz 1 FMG und Artikel 51 Absatz 2 RTVG nachkommt.

Art. 27 Verlängerung, Erneuerung und Übertragung

¹ Die Konzessionsbehörde verlängert oder erneuert ohne Ausschreibung die Funkkonzession auf Gesuch der Konzessionärin, insbesondere wenn technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen und dadurch eine kontinuierliche Verbreitung der Programme sichergestellt werden kann.

² Die Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 1 müssen weiterhin erfüllt sein.

³ Eine Übertragung der Konzession ist der Konzessionsbehörde vorgängig zu melden und muss von dieser genehmigt werden.

Art. 28 und Art. 28a

Aufgehoben

³ SR 784.102.1

⁴ SR 784.401

⁵ BBl 2011 525

Art. 62a Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Funkkonzessionen für die analoge Verbreitung von Radioprogrammen, die am 31. Dezember 2019 noch bestehen, können vom BAKOM auf Gesuch hin verlängert werden, sofern dies für eine geordnete Umsetzung des Übergangs von der analogen auf die digitale Verbreitung erforderlich ist.

² Das BAKOM kann verlängerte Konzessionen widerrufen, sofern dies für die geordnete Umsetzung des Übergangs von der analogen auf die digitale Verbreitung erforderlich ist. Der Widerruf wird sechs Monate im Voraus verfügt.

2. Fernmeldegebührenverordnung vom 7. Dezember 2007⁶

Art. 17a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Bis zur Aufgabe der analogen Verbreitung von Radioprogrammen entspricht die Funkkonzessionsgebühr der letztmals beim entsprechenden Veranstalter erhobenen Konzessionsabgabe nach Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006⁷ über Radio und Fernsehen, sie beträgt aber mindestens 10 000 Franken.

² Bei einer starken Reduktion des Verbreitungsgebiets kann eine Reduktion der Funkkonzessionsgebühr vorgesehen werden.

³ Im Falle eines teilweisen Verzichts auf die Funkkonzession oder eines teilweisen Widerrufs der Funkkonzession wird die Funkkonzessionsgebühr reduziert, wenn sich dadurch die Anzahl versorgter Personen erheblich verringert.

⁶ SR 784.106

⁷ SR 784.40

Anhang I
(Art. 38 Bst. a)
(Ziffer II)

Radioveranstalter mit Leistungsauftrag und Verbreitung über DAB+; Versorgungsgebiete

1 Begriffe

In diesem Anhang bedeuten:

- a. Versorgungsgebiet: geografischer Raum nach Artikel 39 RTVG, auf den der publizistische Leistungsauftrag eines Radioveranstalters ausgerichtet ist und in dem der Veranstalter Zugangsrechte zur Verbreitung nach den Artikeln 53 Buchstabe b und 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG besitzt;
- b. Agglomeration: zusammenhängendes städtisches Gebiet nach der Definition des Bundesamts für Statistik, bestehend aus Agglomerationskerngemeinde (Haupt- und Nebenkerngemeinden) und -Gürtelgemeinden;
- c. DAB+: Digital Audio Broadcasting plus (Digitalradiostandard mit verbesserter Audiocodierung / VHF-Band III; 174.0–230 MHz).

2 Verbreitung im Versorgungsgebiet

Veranstalter nach Ziffer 3 haben dafür zu sorgen, dass ihre Programme im ganzen Versorgungsgebiet über DAB+ verbreitet werden. Sie haben hierfür mit demjenigen Funkkonzessionär eine Vereinbarung zu treffen, der ihnen den Zugang zur Verbreitung über DAB+ gewähren muss.

3 Versorgungsgebiete für die Verbreitung über DAB+

Konzessionen für die Verbreitung über DAB+ werden an Radioveranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil in folgenden Versorgungsgebieten erteilt:

1. *Region Genf*

Veranstalter: 1 komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Agglomeration Genf

2. *Region Chablais*

Veranstalter: 1
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Bezirke Monthey (VS), Aigle und Riviera-Pays d'Enhaut (VD); Autobahn A9 Ardon – Lausanne-Belmont

3. *Region Unterwallis*

Veranstalter: 1
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

- Versorgungsgebiet: Unterwallis zwischen Siders und St-Maurice; Autobahn A9 Visp – Aigle
4. *Region Oberwallis*
Veranstalter: 1
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenteil
Versorgungsgebiet: Oberwallis bis Siders, Autobahn A9 Salgesch – Sitten
5. *Region Arc Jurassien*
Veranstalter: 1
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenteil;
Versorgungsgebiet: Kantone Neuenburg und Jura; Verwaltungskreis Jura bernois; Agglomeration Yverdon; Gemeinden am Neuenburgersee sowie am linken Bielerseeufer von Biel/Bienne bis Ligerz; Gemeinde Evilard
Auflage: Der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, täglich für die drei Regionen Kanton Neuenburg, Kanton Jura sowie die Verwaltungskreise im Kanton Bern Informationsleistungen zu erbringen, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser Teilgebiete beziehen.
6. *Region Freiburg (französischsprachiges Programm)*
Veranstalter: 1 (integrierter Bestandteil eines zweisprachigen Radios)
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenteil
Versorgungsgebiet: Bezirke La Broye, La Sarine, La Glâne, La Veveyse, La Gruyère (FR) und Broye-Vully (VD), ohne Gemeinden südwestlich von Valbroye; Bezirk See westlich der Linie Muntelier – Barberêche; Gemeinden Tafers und Düdingen.
7. *Region Freiburg (deutschsprachiges Programm)*
Veranstalter: 1 (integraler Bestandteil eines zweisprachigen Radios)
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenteil
Versorgungsgebiet: Bezirke La Sarine, See und Sense; Autobahn A 12 Thörishaus – Bern-Forsthaus, Autobahn A1 Kerzers – Bern-Forsthaus
8. *Region Biel/Bienne*
Veranstalter: 1 (je ein paralleles Programm in deutscher und französischer Sprache)
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenteil
Versorgungsgebiet: Agglomerationen Biel/Bienne und Grenchen; Verwaltungsregionen Seeland und Jura bernois (nur Gemeinden zwischen Nods und Bielersee); Gemeinden Kerzers und Fräschels
9. *Region Bern-Stadt*
Veranstalter: 1 (komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm)

Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Agglomerationshauptkerngemeinde Bern sowie die nördlich davon liegenden Nebenkerngemeinden; Gemeinde Oberbalm; Autobahn A1 Bern – Koppigen sowie die westlich davon liegenden Gemeinden bis Kantons- grenze, Autobahn A 6 Bern – Thun-Nord

10. *Region Berner Oberland*

Veranstalter: 1
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Verwaltungsregion Oberland, Autobahn A6 Thun – Bern-Ostring, Gürbetal bis Belp

11. *Region Emmental*

Veranstalter: 1
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau südlich der Kantonsstrasse Herzogenbuchsee – Langenthal; südlicher Teil des Wahlkreises Willisau, begrenzt durch die Kantonsstrasse Huttwil – Ettiswil; Wahlkreis Entlebuch; Autobahn A6/A1 Thun-Nord – Bern-Wankdorf – Schönbühl sowie die östlich davon liegenden Gemeinden im Verwaltungskreis Bern-Mittelland; Gemeinde Münchenbuchsee sowie die nördlich davon liegenden Gemeinden im Verwaltungskreis Bern-Mittelland

12. *Region Aargau-Mitte*

Veranstalter: 1 (komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm) mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Agglomerationen Aarau, Lenzburg, Wohlen und Baden - Brugg sowie dazwischen liegende mehrfach orientierte Gemeinden entlang der Autobahn A1 und der Strecke Lenzburg – Wohlen; Agglomeration Olten – Zofingen sowie östlich liegende mehrfach orientierte Gemeinden und Kerngemeinden ausserhalb Agglomerationen.

13. *Region Basel-Stadt*

Veranstalter: 1 (komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm)
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Agglomeration Basel ohne Gemeinden südlich der Linie Dornach – Liestal; ohne Gemeinden östlich der Linie Rheinfelden – Gelterkinden; Autobahn A 2 Basel bis und mit Belchentunnel

14. *Region Luzern*

Veranstalter: 1 (komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm)
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

- Versorgungsgebiet: Agglomeration Luzern sowie die östlich liegenden mehrfach orientierten Gemeinden
15. *Region Zürich*
- Veranstalter: 1
Konzession: komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
- Versorgungsgebiet: Bezirke Zürich, Dietikon, Dielsdorf (ohne Gemeinden nördlich der Linie Otelfingen – Steinmaur – Neerach), Bülach (ohne Gemeinden nördlich von Hochfelden und Bülach bzw. nordöstlich der Linie Bülach – Winkel – Nürensdorf), Pfäffikon (nur Gemeinden Lindau und Effretikon-Illnau), Uster, Meilen (ohne Gemeinden südöstlich von Meilen), Horgen (ohne Gemeinden südöstlich von Hirzel und Horgen) und Affoltern (ohne Gemeinden südlich der Linie Affoltern – Aeugst); Limmattal bis Neuenhof; Autobahn A1 Zürich – Neuenhof
16. *Region Winterthur*
- Veranstalter: 1 (komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm)
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Bezirk Winterthur
17. *Region Schaffhausen*
- Veranstalter: 1
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Kanton Schaffhausen; Bezirke Steckborn (TG, ohne Gemeinden östlich von Eschenz), Andelfingen und Bülach (ZH, ohne Gemeinden südlich von Eglisau); Autobahn A4 Andelfingen – Winterthur-Wülflingen
18. *Region Stadt Schaffhausen*
- Veranstalter: 1 (komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm)
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Agglomeration Schaffhausen
19. *Region Stadt St. Gallen*
- Veranstalter: 1 (komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm)
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Auflage: der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, einen besonderen Beitrag zur Ausbildung von Medienschaffenden nach Art. 33 Abs. 2 RTVV zu leisten.
Versorgungsgebiet: Stadt St. Gallen
20. *Region Südostschweiz*
- Veranstalter: 1
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

- Auflagen:
- a. der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, täglich für die Bezirke Maloja, Bernina und Inn Informationsleistungen zu erbringen, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser Teilgebiete beziehen;
 - b. der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten sowie die Zusammenarbeit mit den sprachlich- kulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano zu pflegen.
- Versorgungsgebiet: Kantone Graubünden (ohne Verwaltungsregion Moesa) und Glarus; Autobahn A 13 Landquart – Sargans, Autobahn A3 Sargans – Walenstadt – Walensee

21. *Region Sopraceneri*

- Veranstalter: 1
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Sopraceneri; Bezirk Lugano (TI) und Verwaltungsregion Moesa (GR); Autobahn A2 Lugano – Chiasso

22. *Region Sottoceneri*

- Veranstalter: 1
Konzession: mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil
Versorgungsgebiet: Sottoceneri; Agglomerationen Locarno und Bellinzona sowie dazwischen liegende mehrfach orientierte Gemeinden; Autobahn A2 Airolo – Bellinzona

Regionale Fernsehveranstalter mit Abgabenanteil; Versorgungsgebiete

1 Begriffe

In diesem Anhang bedeuten:

- a. Versorgungsgebiet: geografischer Raum nach Artikel 39 RTVG, auf den der publizistische Leistungsauftrag eines Fernsehveranstalters ausgerichtet ist und in dem der Veranstalter ein Zugangsrecht zur Verbreitung nach den Artikeln 53 Buchstabe b und 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG besitzt;
- b. Agglomeration: zusammenhängendes städtisches Gebiet nach der Definition des Bundesamts für Statistik, bestehend aus Agglomerationskerngemeinde (Haupt- und Nebenkerngemeinden) und -Gürtelgemeinden;
- c. DVB-T: Digital Video Broadcasting – Terrestrial; digitaler Standard für die drahtlos-terrestische Verbreitung von Fernsehprogrammen (UHF-Band IV und V; 470–708 MHz).

2 Versorgungsgebiete

Je eine Konzession an einen Fernsehveranstalter mit Abgabenanteil wird für folgende Versorgungsgebiete erteilt:

1. *Region Genf*

Versorgungsgebiet: Kanton Genf, Bezirk Nyon (VD)

2. *Region Waadt – Freiburg*

Versorgungsgebiet: Kantone Waadt und Freiburg; Bezirk Monthey (VS);
Gemeinde Céligny (GE)

Auflagen: Der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, für den Kanton Freiburg Informationsleistungen zu erbringen, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieses Teilgebiets beziehen.

3. *Region Wallis*

Versorgungsgebiet: Kanton Wallis, Bezirk Aigle (VD)

- Auflagen: Der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, je für den deutsch- und den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets Informationsleistungen zu erbringen, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des Teilgebiets beziehen. Die Programme sind im entsprechenden Teilgebiet zu produzieren.
4. *Region Arc Jurassien*
Versorgungsgebiet: Kantone Jura und Neuenburg; Verwaltungskreis Jura bernois; Agglomeration Yverdon (inkl. angrenzende mehrfach orientierte Gemeinden) sowie die nördlich davon liegenden Gemeinden im Bezirk Jura-Nord vaudois.
5. *Region Bern*
Versorgungsgebiet: Kantone Bern (ohne Verwaltungskreis Jura bernois) und Freiburg (ohne Bezirke La Glâne und La Veveyse); Bezirke Solothurn, Lebern, Wasseramt; Bucheggberg (SO), Broye-Vully (VD, ohne Gemeinden südwestlich von Valbroye), Wahlkreis Entlebuch (LU)
6. *Region Biel/Bienne*
Versorgungsgebiet: Verwaltungskreise Biel/Bienne, Seeland und Jura bernois; Agglomeration Grenchen; Bezirk See (FR);
Auflagen: Der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, je für den deutsch- und den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets Informationsleistungen zu erbringen, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des Teilgebiets beziehen.
7. *Region Basel*
Versorgungsgebiet: Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft; Bezirke Rheinfelden und Laufenburg (AG), Thierstein und Dornegg (SO)
8. *Region Aargau – Solothurn*
Versorgungsgebiet: Kantone Aargau und Solothurn; Verwaltungskreis Emmental-Oberaargau (BE); Wahlkreise Willisau und Sursee (LU), Bezirke Dielsdorf und Dietikon (ZH); Gemeinde Wolhusen (LU)
9. *Region Zentralschweiz*
Versorgungsgebiet: Kantone Luzern, Zug, Ob- und Nidwalden, Schwyz und Uri; Bezirke Zofingen, Kulm, Muri (AG) und Affoltern (ZH)

10. *Region Zürich-Nordostschweiz*

Versorgungsgebiet: Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau; Wahlkreis Wil (SG)

Auflagen: Der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, für die Kantone Schaffhausen und Thurgau Informationsleistungen zu erbringen, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser Teilgebiete beziehen.

11. *Region Ostschweiz*

Versorgungsgebiet: Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden; Bezirke Arbon und Weinfelden (TG, ohne Gemeinden östlich und nördlich von Sulgen)

12. *Region Südostschweiz*

Versorgungsgebiet: Kantone Graubünden und Glarus; Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg (SG)

Auflagen: Der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, für den Kanton Glarus Informationsleistungen zu erbringen, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieses Teilgebiets beziehen.

13. *Region Tessin*

Versorgungsgebiet: Kanton Tessin; Verwaltungsregion Moesa (GR)